

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
Postfach 5240 | 65727 Eschborn

An die
Apothekensoftwarehäuser
und Apothekenrechenzentren

Avoxa – Mediengruppe
Deutscher Apotheker GmbH

Apothekerhaus Eschborn
Carl-Mannich-Straße 26
65760 Eschborn

Telefon +49 6196 928 – 446
Fax +49 6196 928 – 447
E-Mail n.tampe@avoxa.de
www.abdata.de

15. Mai 2018

Ergänzende Bestimmungen zum Rahmenvertrag § 129 Abs. 2 SGBV - Entlassmanagement

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des DAV informieren wir Sie über die Ergänzenden Bestimmungen zum Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V betreffend das Entlassmanagement. Der Vertragstext liegt dieser Information als Anlage bei.

Die wichtigsten Regelungen in Kürze zusammengefasst:

Der Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V gilt fort, soweit die Ergänzenden Bestimmungen nichts Anderes regeln.

Vordruck der Entlassverordnung:

- Muster-16 Verordnungen mit Sonderkennzeichnung „Entlassmanagement“
- amtliche BtM- und T-Rezept-Vordrucke sind unverändert und am Kennzeichen „4“ im Statusfeld oder der Betriebsstättennummer (BSNR), beginnend mit „75“, zu erkennen

Formalien:

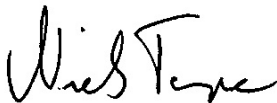
- Kennzeichen „4“ an letzter Stelle des Statusfeldes
 - fehlt dieses, kann die Apotheke oder das Rechenzentrum ergänzen; bei BtM- und T-Rezepten ist eine Rücksprache mit dem Arzt erforderlich und es entfällt die Korrekturmöglichkeit des Rechenzentrums
 - ist die letzte Ziffer keine 4, korrigiert der Apotheker nach Rücksprache mit dem Arzt
- BSNR des Krankenhauses im Personalienfeld und Codierleiste stimmen überein und beginnen mit „75“ (gilt nicht für BtM- und T-Rezepte)
 - bei Nichtübereinstimmung ist Rücksprache mit dem Arzt zu halten und die ggf. falsche BSNR im Personalienfeld zu streichen (Achtung: andere Regelung in der vdek-Ergänzungsvereinbarung zu Entlassverordnungen)
- Arztnummer oder Pseudoarztnummer 4444444 plus Fachgruppencode

- fehlt diese, kann die Apotheke oder das Rechenzentrum ergänzen; dann ist der fiktive Fachgruppencode „00“ zu verwenden (gilt nicht für BtM- und T-Rezepte)
- von einem Facharzt oder seinem Vertreter ausgestellt
 - fehlende Facharztbezeichnung kann nach eigener Vergewisserung des Apothekers ergänzt werden (gilt nicht für BtM- und T-Rezepte; andere Regelung in der vdek-Ergänzungsvereinbarung)
- Aufkleber sind unzulässig
 - kann dennoch versorgt werden, wenn sich aus dem Aufkleber alle nötigen Angaben ergeben (gilt nicht für BtM- und T-Rezepte).

Abgabe:

- bei Fertigarzneimitteln kann ohne ärztliche Rücksprache jede Packung bis zur kleinsten definierten N-Größe abgegeben werden, auch wenn größer verordnet wurde
- bei Rezepturen kann nur bis zu einer Reichdauer von 7 Tagen abgegeben werden, auch wenn erkennbar mehr verordnet wurde (Achtung: andere Regelung in der vdek-Ergänzungsvereinbarung zu Entlassverordnungen)
- bei sonstigen in die Arzneimittelversorgung einbezogenen Produkten kann bis zu einer Reichdauer von 7 Tagen oder die kleinste im Handel befindliche Packung abgegeben werden
- ist eine N1 definiert, aber nicht im Handel, kann nichts abgegeben werden (Achtung: andere Regelung in der vdek-Ergänzungsvereinbarung zu Entlassverordnungen).

Freundliche Grüße aus Eschborn



i. V. Niels Tampe
- Leitung Redaktion -



i. A. Isabelle Ehrhart
- Leitung Artikelstamm -

Anlage